

# S-FIRMENBERATUNG

## aktuell

### THEMEN



#### Nachfolge

Internationale Aktivitäten  
Versorgung  
Investitionen/Finanzierung  
Risikomanagement  
Anlagen optimieren

Recht/Steuern  
Strategien und Geschäftspolitik  
Unternehmensführung  
Wachstumsmärkte  
Wirtschaft und Branche

## Optimiertes Nachlassmanagement für Unternehmer

*Rainer Steinhaus, Vorstandsvorsitzender der GIA Unternehmensgruppe, Düsseldorf/Wipperfürth, Geschäftsführer ICM – Institute for Capital Management GmbH, Düsseldorf, Mitglied im Kuratorium des Bundesverbands der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V., Köln und Institutionelles Mitglied im BAND (Business Angels Netzwerk Deutschland).*

*Klaus Dieter Girnt, Geschäftsführer des Europäischen Instituts zur Sicherung der Vermögensnachfolge EWIV, tätig als Testamentsvollstrecker und Berufsnachlasspfleger, sowie Vorstandsvorsitzender der Absolventenvereinigung der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Bochum e. V.*

### I. Einführung

Die eigene Nachfolgeregelung ist im Leben jedes Unternehmers eine der schwierigsten Aufgaben. Von seinem Lebenswerk, zumindest operativ, Abschied zu nehmen, den richtigen Zeitpunkt zu planen und die Verantwortung an die richtigen Personen weiter zu geben, fällt den meisten Unternehmern schwer und gelingt nicht immer.

Individuelle Lösungen für die **Unternehmensvorsorge** (Unternehmensvorsorgevollmacht), für die **Unternehmensnachfolge** (Unternehmertestament), sowie eine **geordnete Abwicklung des Nachlasses** (Testa-

mentsvollstreckung), welche den menschlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Anforderungen gerecht werden, sind erforderlich.

Aufgrund der Komplexität bei großen unternehmerisch gebundenen Vermögen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation ist für eine optimale Beratung eine Bündelung aller notwendigen Kernkompetenzen unverzichtbar, d. h. erfahrene Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsberatungsgesellschaften müssen hierzu nahtlos ineinandergreifend kooperieren.

Die so vernetzten Experten, Beiratsmitglieder und kooperierende Fachanwälte für Erb-, Familien-, Gesellschafts- und Steuerrecht beraten und unterstützen Ratsuchende, damit diese für sich persönlich, deren Familien, deren Mitarbeiter und Ihre Unternehmen optimale Lösungen finden und umsetzen können.

### II. Die Vorsorgevollmacht eines Unternehmers

Eine bisher unerkannte Krebskrankheit, ein Unglück im Urlaub oder ein Unfall auf der Landstraße! Niemand ist vor einer solchen Situation gefeit. Ein solcher Schicksalsschlag nimmt dem

**Nachfolge**

Unternehmer die Möglichkeit, das Unternehmen weiterzuführen oder als Gesellschafter weiter Einfluss nehmen zu können. **Das Unternehmen ist führungslos.**

Hat ein Unternehmer, bzw. Gesellschafter, für einen solchen Schicksalsschlag nicht vorgesorgt, wird die Unternehmensleitung von einem Fremden, einem vom zuständigen Gericht bestellten gesetzlichen Betreuer, übernommen.

Ist dieser bis dato unbekannt, „Dritte“ wirklich in der Lage, das ihm bislang unbekanntes Unternehmen weiter zu führen und/oder die Gesellschafterrechte verantwortungsvoll und in der Form wahrzunehmen, wie es der „Prinzipal“ selbst tun würde?

Was passiert im und mit dem Unternehmen, wenn wesentliche Entscheidungen des neuen „Geschäftsführers“ erst der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen, bzw. den Beschlüssen des dortigen Rechtspflegers unterliegen, der das Unternehmen weder kennt noch von unternehmerischen Entscheidungen Ahnung hat?

Eine derartige Form einer „Fremdbestimmung“ durch einen gesetzlichen Betreuer sollte grundsätzlich vermieden werden. Für den Fall, dass ein Unternehmen auf Grund einer vorübergehenden oder dauerhaften Handlungsunfähigkeit führungslos wird, oder Gesellschafterrechte nicht mehr wahrgenommen werden können, sind in einer Spezialvollmacht, einer **Unternehmervorsorgevollmacht**, besondere Handlungsanweisungen zu erteilen.

Damit der jahrelange Aufbau eines Betriebes nicht in der Insolvenz endet, ist dringend zu empfehlen, Vorsorge für eine plötzliche oder zeitlich begrenzte „Führungslosigkeit“ des Unternehmens zu treffen.

### 1. Risikovorsorge

Jeder Unternehmer hat die Aufgabe, den Geschäftszweck seines Unternehmens, sei es in einer gewerblichen oder einer freiberuflichen Tätigkeit, zu erfüllen, beziehungsweise an seine Arbeitskräfte zu delegieren. Er trägt das Risiko der Verschlechterung des Geschäfts und das allgemeine Unternehmensrisiko und muss Maßnahmen zur Krisenvorsorge treffen.

Wesentliche **Grundlagen einer unternehmerischen Risikovorsorge** sind zum einen die Sicherung der lebzeitigen Unternehmensnachfolge und die Regelung der Nachfolge aufgrund des Ablebens des Betriebsinhabers und/oder des Mitgesellschafters.

Während der aktiven Zeit befindet sich der Unternehmer im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte. Bei der Nachfolge von Todes wegen ist er bereits verstorben.

Den Zwischenbereich dieser beiden zeitlichen Ebenen wollen viele mitten im Leben stehende Betriebsinhaber nicht zur Kenntnis nehmen. Sie verdrängen, dass sie durch Unfall, geistige Demenz, körperlichem Verfall oder altersbedingte Beschwerden längerfristig ausfallen können und gegebenenfalls die Geschäftsfähigkeit verlieren. Zusätzlich wird dabei vergessen, dass es immer schwieriger wird, einen fachlich und persönlich geeigneten Nachfolger für die Fortsetzung des eigenen Unternehmens zu finden.

Wenn überhaupt, liegen für derartige Lebenssituationen Vorsorgevollmachten lediglich für den privaten Bereich vor. Zusätzlich ist unbedingt eine **Unternehmervorsorgevollmacht**, welche sich an der Beschaffenheit des Unternehmens, den Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechts, sowie des öffentlichen Berufszulassungsrechts orientiert, zu erstellen.

### 2. Verhinderung des „Zugriffes des Staates auf das Unternehmen“

Wichtigstes **Ziel einer Vorsorgevollmacht** ist die Verhinderung einer amtlichen Betreuung. Gemäß § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB wird eine gesetzliche Betreuung ausgeschlossen, indem durch den Unternehmer selbst ein Bevollmächtigter bestimmt wird. Dadurch entfällt einerseits z. B. die Einholung einer familienrechtlichen Genehmigung zum Abschluss eines Vertrages, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird. Andererseits entfällt die intensive und kostenträchtige Rechenschaft- und Belegpflicht gegenüber dem Betreuungsgericht. Zusätzlich verhindert die rechtzeitige Benennung eines Bevollmächtigten die Einsichtsmöglichkeiten des Staates in intime Vermögens- und Unternehmensangelegenheiten. Unternehmensentscheidungen, begleitet durch eine gesetzliche Betreuung, werden nicht wie üblich verzögert.

### 3. Was ist zu regeln?

Es ist **grundsätzlich eine angemessene und stetige Fortführung des Unternehmens im Sinne des Unternehmers sicherzustellen**. Die Verwendung von Standardlösungen mit im Schreibwarengeschäft oder im Internet erhältlichen Vorlagen und Einheitsmustern, versehen mit begleitenden und fragwürdigen „Ausfüllhilfen“, sind für diese Zwecke nicht geeignet.

### 4. Für wen eignet sich eine Unternehmervorsorgevollmacht?

**In allen Fällen, in denen aufgrund des Ausfalls des Unternehmers das Unternehmen führungslos werden kann, ist die Fortführung des Betriebes durch eine Unternehmensvorsorgevollmacht sicherzustellen.** Dies gilt für den Inhaber einer Einzelfirma, den Gesellschafter-Geschäftsführer einer „Ein-Mann-GmbH“ oder einer „Einpersonen-GmbH

**Nachfolge**

und Co. KG“. Darüber hinaus sind auch Freiberufler für die Erstellung entsprechender Vollmachten zu berücksichtigen.

#### 5. Die „private“ Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person oder Institution, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber erledigen zu dürfen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, das heißt, er entscheidet anstelle des nicht mehr handlungs- und/oder äußerungsfähigen Vollmachtgebers.

Durch die Vollmacht bevollmächtigt der Vollmachtgeber den Vollmachtnehmer, in seinem Namen für ihn bindende Entscheidungen zu treffen und rechtswirksame Erklärungen abgeben zu dürfen.

Es ist grundsätzlich möglich, Untervollmacht(en) zu erteilen. Ebenfalls ist für den Bevollmächtigten die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierung) möglich.

Werden mehrere Personen bevollmächtigt, ist festzulegen, ob Einzel- oder Gesamtvertretungsberechtigungen vorliegen und in welcher zeitlichen Reihenfolge die Vollmachten verwendet werden dürfen. Weiter ist zu klären, wer die Urkunde aufbewahrt und/oder wer diese wann an den Bevollmächtigten „im Falle des Falles“ aushändigt.

Die Vorsorgevollmacht kann vom Vollmachtgeber und auch vom Bevollmächtigten jederzeit gekündigt werden. Vor Erstellung/Unterzeichnung einer Vorsorgevollmacht ist zu vereinbaren, welche Haftung vom Bevollmächtigten übernommen wird und welche Vergütung oder Aufwandsentschädigung dieser für seine Leistungen erhalten soll.

#### 6. Die Unternehmensvorsorgevollmacht

Die Unternehmensvorsorgevollmacht muss gegenüber Dritten stets eine ausreichende Kompetenz des Bevollmächtigten ausweisen. Für Außenstehende muss aus der erteilten Vollmacht erkennbar sein, ob und in welcher Form der Bevollmächtigte gegenüber Dritten, auch gegenüber Mitgesellschaftern, zum Handeln ermächtigt ist. Im Innenverhältnis wird dem Bevollmächtigten im Rahmen eines zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem zu schließenden Grundvertrages (Kümmerungsvertrag) eine Handlungsanweisung erteilt. Diese sollte auch unvorhergesehene Entwicklungen des Unternehmens und dessen Umfeld berücksichtigen. Dabei kann auch zur Auflage gemacht werden, dass sich der Bevollmächtigte im Fall einer Notsituation externer Berater bedienen soll/muss.

#### 7. Kompetenzen des Bevollmächtigten

Die Handlungsanweisungen des Vollmachtgebers reichen von einer uneingeschränkten **Fortführung des Unternehmens bis hin zu dessen Liquidation**. Liegt keine ausdrückliche Anweisung an den Bevollmächtigten vor, kann dieser in der Regel nach eigenem Ermessen entscheiden, wie in einer Notsituation der Betrieb fortzuführen ist. Wird dem Bevollmächtigten ausdrücklich eingeräumt, das Unternehmen nach freiem Ermessen führen zu dürfen, kann der Beauftragte von den Anweisungen des Vollmachtgebers abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung akzeptieren würde. Die Beweislast liegt dabei bei dem Bevollmächtigten.

Ordnet der Vollmachtgeber die **Fortführung seines Betriebes** an, muss erst einmal geklärt werden, ob dies überhaupt möglich oder zulässig ist. Dabei sind insbesondere berufsrechtliche

Bestimmungen zu beachten. Die Zulassung zum Rechtsanwalt, die Ernennung zum Notar oder eine Approbation als Arzt sind nicht auf andere Personen übertragbar, beziehungsweise die mit diesen Zulassungen und Ämtern verbundenen Aufgaben können grundsätzlich nicht von Dritten dauerhaft übernommen werden. Zu beachten ist auch, ob zu Gunsten bestimmter Personen beschränkte Genehmigungen oder Erlaubnisse (Gewerbeordnung, Spezialvorschriften usw.) bestehen oder ob dem Betriebsinhaber wegen eingetretener Unzuverlässigkeit infolge Geschäftsunfähigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden kann. Eine Betriebsfortsetzung kann auch bei Vorliegen von bestimmten Konzessionen, Lizenzen oder anderen vertraglichen Bedingungen (Franchiseverträge) nicht möglich sein. Kann das Unternehmen aufgrund seines besonderen Know-hows oder seines exklusiven Status durch einen Bevollmächtigten nicht fortgeführt werden, so ist eventuell die **Verpachtung des Betriebes** möglich. Diese lohnt sich aber nur, wenn der Pachtzins ausreicht, bestehende Verpflichtungen bezahlen zu können. Daneben kann auch ein **Management auf Zeit** sinnvoll sein. Der Bevollmächtigte selbst kann dazu bevollmächtigt werden, eine externe Person mit dieser Aufgabe benennen zu dürfen. Ein Interimsmanagement kann auch teilweise und zeitlich begrenzt am Erfolg des Unternehmens beteiligt werden. Analog hierzu ist auch eine Übernahme von Stimmrechten möglich.

Falls notwendig, ist der Bevollmächtigte auch mit der **Übertragung oder dem Verkauf des Unternehmens** zu bevollmächtigen. Allerdings müssen diese Möglichkeiten auch **mit Vereinbarungen in Gesellschaftsverträgen übereinstimmen**. Unter Umständen müssen diese entsprechend angepasst werden. Zusätzlich ist eine güterrechtliche Zulässigkeit im Sinne von § 1365 BGB (Verfügung über Vermögen im Ganzen) zu beachten. Die Möglichkeit der

**Nachfolge**

Übertragung und des Verkaufs des Unternehmens ist von der Art des Betriebes, seiner Ertragskraft und von vorhandenen Verbindlichkeiten abhängig. Dem Bevollmächtigten ist grundsätzlich zu erlauben und aufzuerlegen, vor einer Veräußerung ein Verkehrswertgutachten einholen zu müssen.

Eine weitere Möglichkeit der Fortführung stellt die **Umwandlung des Unternehmens** dar. Eine Umwandlung, beispielsweise des Betriebes eines Einzelkaufmanns in eine GmbH oder GmbH & Co. KG, bietet nicht nur die Möglichkeit einer externen Geschäftsführung, sondern auch die Vorteile einer Haftungsbeschränkung und der Trennung von Privat- und Betriebsvermögen.

Als letzte Möglichkeit verbleibt die **Liquidation des Unternehmens**. Hier sind bei Kapitalgesellschaften die Vorschriften des Aktiengesetzes und das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beachten. Bei Personengesellschaften ist unter Beachtung der Regelungen im Handelsgesetzbuch und des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes Einstimmigkeit erforderlich.

### III. Experten, Beiratsmitglieder und Kooperationspartner des Netzwerks des „ICM-Nachlassmanagements“ als Unternehmensvorsorgebevollmächtigte

#### 1. Unternehmensvorsorgebevollmächtigte

Es gibt viele Unternehmer, die niemanden haben oder kennen, den sie, für den Fall, dass ihr Unternehmen einmal führungslos werden sollte, als Unternehmensvorsorgebevollmächtigten einsetzen können.

In solchen Situationen stehen die **Experten, die Beiratsmitglieder und die Kooperationspartner des Netzwerks des „ICM-Nachlassmanagements“** be-

reit, als Vorsorgebevollmächtigte auch im Unternehmensbereich tätig zu werden, insbesondere auch für die vertretungsweise, falls gesetzlich zulässig, Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter. Hierbei wird grundsätzlich nicht die operative Geschäftsführung eines Unternehmens angestrebt. In Abstimmung mit dem jeweiligen Auftraggeber, tragen die Partner des Netzwerks dafür Sorge, dass die Fortführung des Unternehmens, z. B. durch Personen aus dem Kreis vorhandener Mitarbeiter oder durch einen externen Manager, gesichert wird. Die Kontrolle der Einhaltung der vom Unternehmer in diesen Fällen zu erteilenden Handlungsanweisungen kann ebenfalls von den Netzwerk-Partnern übernommen werden.

Auf der Grundlage eines **Vorsorgevertrags**, in dem alle Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber (Unternehmer) und Auftragnehmer (Netzwerk-Partner) konkret geregelt werden, übernehmen und sichern diese „im Fall des Falles“ die Fortsetzung der unternehmerischen und gesellschaftsrechtlichen Tätigkeiten.

#### 2. Handlungsanweisungen

Wer vom zuständigen Gericht im Falle einer temporären oder dauerhaften Verhinderung der Fortführung des eigenen Unternehmens, oder der Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte als „fremder“ Betreuer bestellt wird, ist aktuell noch nicht bekannt und absehbar.

Zu gesunden und „guten Zeiten“ sollte jeder Unternehmer, bzw. Gesellschafter, bereits „heute“ festlegen, wer ihn später einmal vertreten soll, welche Wünsche und Vorstellungen bei einer Fortführung, eines evtl. Verkaufs oder gar einer notwendigen Liquidation des Unternehmens, beachtet werden sollen.

In einem individuellen Vorsorgevertrag sind dem Unternehmensvorsorge-

bevollmächtigten „in spe“ konkrete **Handlungsanweisungen** zu erteilen, mit ihm abzustimmen und mit ihm festzulegen.

Die meisten Angelegenheiten werden bei den Partnern des „**ICM-Nachlassmanagements**“ von festen Ansprechpartnern bearbeitet, die jederzeit für die Beantwortung von Fragen und zur Auskunftserteilung usw. zur Verfügung stehen.

Für einige Aufgaben ist es jedoch sinnvoll, hierfür spezialisierte Personen zu beauftragen. Hierzu gehört auch die Übergabe der operativen Geschäftsführung in einem Unternehmen, usw.

Soweit in einem Betrieb funktionierende Abläufe bestehen, etwa bei der Zusammenarbeit zwischen Steuerberater, Hausbank und Rechtsberater, besteht regelmäßig kein Bedarf für kostenintensive Änderungen.

**Die Aufgabe des zu beauftragenden Unternehmensbevollmächtigten besteht dann darin, die Tätigkeiten der „Spezialisten“ gemäß der Handlungsanweisungen des Auftrag gebenden Unternehmers, bzw. des Gesellschafters, zu überwachen und gegebenenfalls zu unterstützen.**

Wurde bereits im Unternehmen ein Stellvertreter für dessen Fortführung, bzw. für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte, bestimmt, übernehmen die Partner des „**ICM-Nachlassmanagements**“ auch die Funktionen und Tätigkeiten eines hierfür evtl. notwendigen Unterstützungs- und Kontrollbevollmächtigten.

### IV. Testament und Nachfolgeregelung

#### 1. Erbschafts- und Erbschaftsteuerplanung des Unternehmers

Die Grundlagen für eine auch steueroptimale und den individuellen Bedürfnissen angepasste Unterneh-



**Nachfolge**

mensnachfolgeregelung müssen häufig erst durch Umstrukturierung der über Jahre hinweg organisch gewachsenen in- und ausländischen Unternehmensbeteiligungen oder durch Umwandlung des Unternehmens selbst geschaffen werden.

Nicht selten wird im Rahmen einer Unternehmensnachfolgeregelung auch die Neuorganisation oder Optimierung der Unternehmensführung, die Implementierung von Beirats- oder Aufsichtsgremien erforderlich.

**Unternehmerische, gesellschaftsrechtliche und steuerliche Belange des Unternehmens, des Unternehmers und seiner Mitgesellschafter, müssen hierbei aufeinander abgestimmt und mit den persönlichen und erbrechtlichen Erfordernissen individueller Unternehmensnachfolgeregelungen in Einklang gebracht werden.**

In steuerrechtlicher Hinsicht kommt hinzu, dass es gilt, eine für die Unternehmensnachfolge optimale Vermögens- und Bilanzstruktur zu finden, welche alle möglichen erbschaftsteuerrechtlichen Begünstigungen berücksichtigt.

Ergänzend und unterstützend zu vorhandenen Beratern stehen dem jeweiligen Unternehmen mit den Partnern des „**ICM-Nachlassmanagements**“ kooperierende Fachanwälte für Erb-, Familien-, Gesellschafts- und Steuerrecht, zwecks grundsätzlicher Erlangung und Begrenzung von Kenntnissen vorhandener und zu erwartender Probleme, sowie zur Gestaltung und Umsetzung von optimalen Nachfolgeregelungen, zur Verfügung.

### 2. *Unternehmertestament*

Die letztwillige Verfügung eines Unternehmers, sei es ein Testament, ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, ist der **Schlüssel zu jeder gelungenen Unternehmensnachfolgeregelung**.

Hier zeigt sich, ob die erforderliche **enge Abstimmung erb-, familien-, gesellschafts- und steuerrechtlicher Faktoren** gelingt. Qualifizierte erbrechtliche Gestaltungen sind notwendig. Nachlassmodelle von der „Stange“ können jede Unternehmensnachfolge scheitern lassen.

Das Unternehmertestament muss erbschaftsteuerrechtlich qualifiziert abgefasst werden. Zu berücksichtigen sind u. a. die optimale Ausschöpfung von Freibeträgen, die Sicherstellung erbschaftsteuerrechtlicher Begünstigungen für den Unternehmensnachfolger und vor allem auch die Vermeidung einkommensteuerrechtlicher Nachteile durch den Testamentsvollzug. Hierzu gehört z. B. die Vermeidung der ungewollten Auflösung einer Betriebsaufspaltung in Folge der Erbauseinandersetzung.

Auch familienrechtliche Aspekte spielen beim Unternehmertestament oft eine große Rolle, sei es im Hinblick auf die möglichst erbschaftsteuerfreie Versorgung des Ehegatten, die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Nachlasses bei minderjährigen Erben oder wenn es um die Gleichstellung der nicht in das Unternehmen nachfolgenden Abkömmlinge geht.

### 3. *Die Übergabe des Unternehmens*

Die **rechtzeitige Einbindung des Unternehmensnachfolgers** in das Unternehmen und die vorausschauend geplante Übergabe von Verantwortung und Vermögen ist nicht nur ein Gestaltungsmittel zur Optimierung der Erbschaftsteuerbelastung bei der Unternehmensnachfolge, sondern aus unternehmerischer und psychologischer Sicht eine unabdingbare Voraussetzung für das **Gelingen jeder Unternehmensnachfolgeregelung**. Die damit beim Unternehmer oft verbundenen Sorgen und Zweifel im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Nachfolgers und des Unternehmens, sowie die Bedenken im Hinblick auf den eigenen

„Rückzug“ aus dem Unternehmen, müssen dabei sehr ernst genommen werden. Hierzu gehört auch, bereits bei der lebzeitigen Vermögensübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge für einen eventuellen „Worst-Case“ vorzusorgen, wenn es später Probleme mit dem vorgesehenen Unternehmensnachfolger geben sollte.

Zur Regelung der Übergabe des Unternehmens gehört auch, den Generationswechsel durch intensive Gespräche innerhalb der Unternehmerfamilie vorzubereiten, zu moderieren und zusammen mit den hieran beteiligten Personen einen **„Nachfolgefahrplan“** zu entwickeln und diesen sukzessive betriebswirtschaftlich, rechtlich und steuerrechtlich umzusetzen.

Erfolgt die **Unternehmensübergabe von Todes wegen**, ist diese oft mit einer großen Liquiditätsbelastung verbunden. Diese kann dann regelmäßig nur aus dem Unternehmen oder durch Darlehensaufnahmen befriedigt werden. Dafür muss dann häufig Unternehmensvermögen als Sicherheit eingesetzt werden. Dies führt dann u. U. wiederum beim Unternehmen zu einem Existenz gefährdenden Kapital- oder Liquiditätsentzug.

Als **Hauptliquiditätsrisiko ist zweifellos die Erbschaftsteuerbelastung zu beachten**. Aber auch durch den Erbfall – und der damit verbundenen Erbfolge und Erbauseinandersetzung – ausgelöste Einkommensteuerzahlungen, durch ad hoc fällige Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche, bzw. durch Kumulation derartiger Zahlungsverpflichtungen, kann das unternehmerische Lebenswerk, und damit verbunden, evtl. die Versorgung der Familie in Gefahr geraten.

Zu jeder Unternehmensübergaberegung, zu Lebzeiten oder von Todes wegen, gehört neben den rechtlichen und steuerrechtlichen Gestaltungen auch

**Nachfolge**

die Ermittlung, Minimierung und gegebenenfalls die Absicherung der genannten Liquiditätsrisiken.

Neben der klassischen Unternehmensnachfolgeregelung innerhalb der Familie wird der Verkauf des Familienunternehmens im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge immer häufiger zu einer echten Option bei der Unternehmensnachfolge; insbesondere dort, wo innerhalb der Familie kein Unternehmensnachfolger zur Verfügung steht oder Unternehmens- und Familieninteressen dauerhaft nicht miteinander in Einklang zu bringen sind.

**V. Testamentsvollstreckung**

1. *Besondere Eigenschaften der unternehmerischen Testamentsvollstreckung*

Durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung über ein zum Nachlass gehörendes Unternehmen oder entsprechende Unternehmensbeteiligungen kann ein Betriebsinhaber oder Gesellschafter die **Kontinuität im Unternehmen für einen gewissen Zeitraum auch über seinen Tod hinaus sicherstellen**. So kann z. B. eine Testamentsvollstreckung angeordnet werden, bis ein Abkömmling des Unternehmers ein bestimmtes Alter erreicht hat und man dann davon ausgehen kann, dass dieser bis dahin die persönliche und fachliche Reife entwickelt hat, um die Rechte als Betriebsinhaber oder Gesellschafter eigenständig ausüben zu können.

Zusätzlich kann ein Testamentsvollstrecker auch die operative Handlungsfähigkeit des Unternehmens, bzw. des Erblassers, sicherstellen, indem er selbst die Geschäftsführung übernimmt oder durch Wahrnehmung entsprechender Gesellschafterrechte einen geeigneten Geschäftsführer im Unternehmen installiert und dessen Tätigkeit kontrolliert.

Schließlich kann durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung über ein zum Nachlass gehörendes Unternehmen oder eine entsprechende Unternehmensbeteiligung nach Eintritt des Erbfalls auch ein schneller Verkauf des Unternehmens organisiert werden, z. B. wenn eine familieninterne Nachfolge nicht in Betracht kommt und der Unternehmenswert nach dem Ableben des Inhabers schnell zu sinken droht.

Der Testamentsvollstrecker hat im Rahmen des zum Nachlass gehörenden Unternehmens oder entsprechender Unternehmensbeteiligungen (genauso wie beim privaten Nachlass des Erblassers) eine weitreichende Position, die er überwiegend ohne Mitwirkung der Erben ausüben kann. Dies bedeutet andererseits eine hohe Verantwortung gegenüber dem anvertrauten Unternehmensvermögen, den Erben des Erblassers, dem Unternehmen selbst sowie den vorhandenen Mitarbeitern. Aufgrund dieses Sachverhalts ist bei der Auswahl und Ernennung eines Testamentsvollstreckers im Unternehmensbereich sorgfältig auf die fachliche und persönliche Eignung des Testamentsvollstreckers zu achten.

2. *Experten, Beiratsmitglieder und Kooperationspartner der Partner des „ICM-Nachlassmanagements“ als Testamentsvollstrecker*

Auch und gerade im Unternehmensbereich liegt der Schlüssel zum Erfolg jeder Testamentsvollstreckung in der Auswahl einer fachlich versierten Vertrauensperson sowie der sachkundigen und vorausschauenden Testamentsgestaltung durch einen erfahrenen Praktiker.

Hierfür steht bei Bedarf das Experten Netzwerk des „**ICM-Nachlassmanagements**“ zur Verfügung.

Die Durchführung erfolgt professionell, konfliktfrei und schnell.

Die Partner des „**ICM-Nachlassmanagements**“ übernehmen im Rahmen der Testamentsvollstreckertätigkeiten nicht die Aufgabe einer operativen Geschäftsführung. Sie beschränken sich auf die Beteiligungsverwaltung und – soweit erforderlich – auf die Installation und Kontrolle einer professionellen Geschäftsführung im zu sichernden Unternehmen. Im Rahmen einer Testamentsvollstreckung werden auch, falls vorgesehen und gewünscht, Sitz und Stimme in Aufsichtsgremien der betroffenen Betriebe übernommen.

**VI. Feststellung, Abwicklung und Sicherung des Nachlasses**

**Den Nachlass eines Erblassers korrekt zu sichern und zu verwalten, gehört in die Hände eines erfahrenen Fachmanns. Von der Organisation und Durchführung der Beerdigung über die Wohnungsauflösung und die Verwertung des Hausrats und etwaiger Nachlassimmobilien bis zur Ermittlung von Erben, der Abfassung eines Nachlassverzeichnisses und dem Bericht und der Rechnungslegung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht.**

Mit dem und für das „**ICM-Nachlassmanagement**“ tätige Berufs-Nachlasspfleger übernehmen im Auftrag von Erben, Vermächtnisnehmern, Pflichtteilsberechtigten, Behörden und Gerichten die Feststellung, Abwicklung und Sicherung von Nachlässen. Dies geschieht u. a.

- Zum Schutz des jeweiligen Nachlasses **gegen** den Zugriff durch den **ungeeigneten, den böswilligen oder geschäftsunerfahrenen Erben** selbst,
- Zur **Vereinfachung** der **Abwicklung** (Erbauseinandersetzung) und Vereinfachung der **Verwaltung** bei einer größeren Anzahl von Miterben oder wenn diese nur schwer zu erreichen sind,
- Einbringung von **Sachkunde** und **Kompetenz** bei schwierigen Nachlassabwicklungen.

**Nachfolge**

Dabei werden u. a. folgende Themen und Bereiche berücksichtigt:

*1. Einleitung der Nachlassabwicklung:*

- Klärung der Zuständigkeit des Nachlassgerichts,
- Voraussetzungen für die Einleitung der Nachlassabwicklung,
- Auswahl und Beauftragung des Nachlassabwicklers.

*2. Ermittlung und Sicherung des Nachlasses:*

- Kontenermittlung,
- Postnachsendauftrag,
- Regelungen mit Vermieter,
- Abrechnung, Auszahlung von Lebensversicherungsverträgen,
- Fortsetzung/Aufhebung sonstiger Versicherungsverträge,
- Einholung von Informationen von Rentenversicherungsträgern,
- Abrechnung mit Krankenhaus/Pflegeheim,
- Klärung Erbstatus (Standesamt),
- Beauftragung/Abrechnung Bestattungsinstitut,
- Arbeitsrechtliche Regelungen treffen,
- Haftungsfreistellung Grundsicherung Arbeitssuchende nach SGB II
- Haftungsfreistellung Sozialhilfe nach SGB XII,
- Abstimmung mit Kriegsopferfürsorge,
- Abrechnung Strom, Gas, Wasser, Telefon, Rundfunk,
- Digitale Abmeldungen,
- Abmeldung Vereine, Verbände, Parteien, Gewerkschaften,
- Kontaktaufnahme mit Gläubigern.

*3. Verwaltung des Nachlasses:*

- Wohnwirtschaftliche Erledigungen,
- Kontaktaufnahme mit Erbschaftsbesitzer,
- Grabstätte,
- Bezugsrechtsregelung bei Verträgen zu Gunsten Dritter,
- Abrechnung Kranken- und sonstiger Versicherungsverträge,
- Beitreibung Sterbegelder und Beihilfen,
- Klärung Rentenversicherung,
- Erstellung Inventar- und Vermögensverzeichnis (Schmuck, Bekleidung, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Fahrzeuge, Briefmarken, Telefonkarten, Waffen, hinterlegter Nachlass, Immobilien, Gesellschaftsanteile, Mitgliedschaften in Genossenschaften),
- Abrechnung mit dem ehemaligen rechtlichen Betreuer,
- Klärung der Zuwendungen des Erblassers,
- Bearbeitung evtl. Rückforderungen wegen Verarmung,
- Befriedigung von Nachlassgläubigern,
- Führung von Nachlasskonten,
- Begleitung evtl. Klageverfahren,
- Regelung einer evtl. Nachlassinsolvenz, bzw. eines Gläubigeraufgebotsverfahrens,
- Regelung von Pflichtteilsansprüchen und von Vermächtnissen,
- Fristenüberwachung.

*4. Steuern*

- Erbschaftsteuer, Einkommensteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Kapitalertragsteuer, Steuererklärungen, Steuererstattungen.

*5. Erbenermittlung*

- Erbfolge anhand von Verfügungen von Todes wegen festlegen,
- Übersichterstellung gesetzliche Erbfolge.

*6. Regelmäßige Berichterstellung für/ an Auftraggeber**7. Erbscheinsverfahren*

- Begleitung Erbscheinsantrag,
- Begleitung Erbscheinsverhandlung bei gesetzlicher Erbfolge.

*8. Erbauseinandersetzung*

- Klärung der Erbengemeinschaft,
- Erstellung Erbauseinandersetzungsvertrag,
- Begleitung bei Teilungsversteigerung, Teilauseinandersetzung, Erbteilsübertragung, Abschichtung.

*9. Beendigung der Nachlassabwicklung*

*Solange besser möglich ist, ist gut nicht gut genug.*

Detmar Cramer

